

Kapitel der bayerischen Tripelsynode¹¹³. Die Inscriptio *Item capitulare* des *Liber legum* ist jedoch in keiner anderen Handschrift zu finden, und es ist unmöglich festzustellen, ob sie während der Zusammenstellung des *Liber legum* hinzugefügt wurde oder schon aus seiner Vorlage stammt¹¹⁴. Andererseits ist es sicher, dass Nr. 44 bereits bei seiner Entstehung eine eigene Kapitelzählung hatte, da beide Texte immer als zwei Kapitellisten mit separaten Kapitelnummern präsentiert werden, mit Ausnahme eines Falls, der offensichtlich auf einen Schreibfehler zurückgeht¹¹⁵.

○ Unklare Textabschnitte im *Liber legum*

Als nächstes sind die Fälle zu untersuchen, in denen die Abgrenzung zwischen zwei Texten im *Liber legum* visuell schwer zu erkennen ist, obwohl sie durch die Nummerierung gekennzeichnet ist. Der erste Fall sind die beiden Texte aus dem Jahr 803, die im *Liber legum* als erstes und zweites Capitulare Karls präsentiert werden¹¹⁶. Beide Texte sind, meist direkt aufeinander folgend, in einer sehr großen Anzahl von Handschriften überliefert¹¹⁷. Die Art und Weise, wie der Einschnitt zwischen den beiden Texten visuell markiert wird, variiert von Hand-

113) Der *Liber legum* und I (fol. 145v) präsentieren Nr. 44 und diese drei Kapitel fortlaufend nummeriert, und es gibt keine eindeutige visuelle Abgrenzung zwischen Nr. 44 und den drei Kapiteln. I₁ (fol. 30v–31r) und M₈ (fol. 63r–64r) hingegen haben das rubrikähnliche *DEO GRACIAS* / *DEO GRATIAS* am Ende von Nr. 44, gefolgt von Auszügen der drei Kapitel, die als Kapitel 5, 27 und 15 präsentiert werden. Da die exzerpierten Kapitel in der Quelle als 13–15 gezählt sind, erscheint die Nummerierung der Kapitel 5 und 27 auf den ersten Blick verwirrend. Erklären lässt sie sich als Folge einer Verwechslung: In der Vorlage endete das vorangegangene Kapitel jeweils mit einer Zahl. So lautet das Ende von Kapitel 12 der Tripelsynode [...] *sicut in decretis papae Leonis continetur kap. V.* und das von Kapitel 13 [...] *sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. XXVII.* (MGH Conc. 2,1 Nr. 24 S. 209). Offenbar hielt der Kopist diese für die Nummern der jeweils nachfolgenden Kapitel.

114) I (fol. 143r), I₁ (fol. 27v), M₈ (fol. 56r) und beide Handschriften des *Liber legum* (Mo, fol. 172v und G, fol. 224ra) enthalten nicht die Inscriptio *AD OMNES GENERALITER* am Anfang von Nr. 44, die typischerweise in den Gruppen Sen und V² nach Glatthaars Klassifizierung auftaucht, vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107).

115) Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736. Dazu vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 50.

116) MGH Capit. 1 Nr. 39 und 40 (S. 113–116).

117) Für die Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1083–1085 und die Beschreibungen der einzelnen Handschriften. Um Redundanz zu vermeiden, werde ich die Seitenzahlen bei Mordek in der folgenden Liste der Handschriften nicht anführen.